

Beschluss Nr. 594/2025
Schwyz, 26. August 2025 / ju

Postulat P 8/25: Aufgaben der kantonalen Kommunikation
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 8. April 2025 haben Kantonsrat Manuel Mächler und fünf Mitunterzeichner folgendes Postulat eingereicht:

«Die Regierung wird beauftragt, einen Bericht zur kantonalen Kommunikation zu erstellen. Ziel ist es, dass der Kanton seine eigene Kommunikation organisiert, ohne die freie Medienlandschaft zu konkurrenzieren – vielmehr soll er sie unterstützen.

Der Kanton Schwyz betreibt zahlreiche eigene Publikationskanäle, darunter Webseiten sowie Profile auf Facebook, Instagram und X. Zudem unterhalten einzelne Departemente – wie die Staatskanzlei, das Bildungsdepartement und das Sicherheitsdepartement – eigenständige Social-Media-Kanäle. Angesichts der rasanten Entwicklungen in der digitalen Kommunikation stellt sich für die Postulanten die Frage, welche Rolle die kantonale Verwaltung in der medialen Landschaft einnimmt und mit welchem Budget diese Aufgaben finanziert werden.

Der geforderte Bericht soll die Rolle der Regierung und Verwaltung präzisieren, die kantonalen Leistungsaufträge und Informationspflichten darlegen sowie die Bedeutung des Kantons als Akteur in der demokratischen Öffentlichkeit herausarbeiten. Zugleich ist bekannt, dass die Schweizer Medienlandschaft unter massivem Druck steht – bedingt durch vielfältige wirtschaftliche und strukturelle Veränderungen. Umso häufiger wird betont, wie essenziell eine unabhängige und leistungsfähige Medienbranche für die Demokratie ist.

Der Analysebericht der Regierung soll darlegen, wie eine zielführende Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den privaten Schwyzer Medien gestaltet werden kann. Ziel ist es, dass beide Akteure ihre jeweiligen Aufgaben und Funktionen optimal erfüllen – ohne dass der Staat in Konkurrenz zu privaten Medien tritt, sondern vielmehr deren Unabhängigkeit und Stabilität stärkt.

Vielen Dank für das wohlwollende Aufnehmen unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat und die Medien verfolgen grundsätzlich eine gemeinsame Zielsetzung: Sie informieren die Bevölkerung über die politischen Vorgänge im Kanton Schwyz und liefern damit Entscheidungsgrundlagen für die Ausübung der demokratischen Rechte. Sie tun dies allerdings aus einer unterschiedlichen Perspektive. Der Regierungsrat informiert über die ihm zur Verfügung stehenden Kanäle möglichst sachlich und ausgewogen. Das ist insbesondere bei Wahlen und Abstimmungen, bei komplexen Gesetzesvorhaben sowie in Krisensituationen von Bedeutung. Aufgabe der Medien ist es dagegen, die Arbeit von Regierung und Verwaltung aus ihrer eigenen Optik zu begleiten, vertiefende Hintergrundinformationen zu liefern und allenfalls kommentierende Schwerpunkte zu setzen.

Diese unterschiedlichen Rollen der Regierung als Exekutive und der Medien als selbsterklärter «vierter Gewalt» limitieren naturgemäss die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit, damit die für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendige Distanz gewahrt bleibt.

In der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» definieren die Medienschaffenden selber die Grundwerte ihrer journalistischen Tätigkeit. Darin wird insbesondere auch die Unabhängigkeit gegenüber staatlichen Stellen festgehalten.

Die unterschiedlichen Rollen von Regierung und Medien ergänzen sich zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger, indem unterschiedliche Informationsmöglichkeiten für die Meinungsbildung zur Verfügung stehen.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die umfassende, transparente, aktive und systematische Information über die staatliche Tätigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für das Vertrauen der Bevölkerung in das korrekte Funktionieren der demokratischen Institutionen. Der Informationsauftrag von Regierung und Verwaltung ist deshalb rechtlich breit abgestützt:

- Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100, § 45): «Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.»
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1986 (SRSZ 143.110, § 8): «Der Regierungsrat informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und fördert den Kontakt zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung.»
- Richtlinien für die Information und Kommunikation des Regierungsrates: «Regierung und Verwaltung wollen mit guter Information und Kommunikation nach innen und aussen ihr Handeln und die Gründe dafür darlegen. Damit sollen die Ausübung der demokratischen Rechte erleichtert und das Vertrauen der Bevölkerung in die staatlichen Institutionen gestärkt werden. Die Information hat nach Massgabe des allgemeinen Interesses zu erfolgen und insbesondere folgenden Anforderungen zu genügen:
 - aktiv, offen und zeitgerecht;
 - wahr und sachlich;
 - klar und empfängerorientiert;
 - kontinuierlich und systematisch;
 - kohärent und glaubwürdig.»

Aus dieser rechtlichen Verpflichtung leitet sich eine zweckmässige Vielfalt an Kommunikationsmitteln ab, um die verschiedenen Zielpublika zu erreichen. Die ausschliessliche Konzentration auf die Regionalmedien würde weite Teile der Bevölkerung von den kantonalen Informationen ausschliessen. Mit der zeitgleichen Bedienung aller Informationskanäle wird überdies gewährleistet, dass alle Interessierten über die gleichen Informationsmöglichkeiten verfügen.

2.3 Bewährte Kommunikationspraxis von Regierung und Verwaltung

Die Zusammenarbeit von Regierung und Medien funktioniert mit den je eigenen Aufgabengebieten grundsätzlich gut und hat sich seit Jahren bewährt. Zur Einordnung der von den Postulanten aufgeworfenen Fragen sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Der Informationsaustausch zwischen Regierung und Medienschaffenden wird im Rahmen eines jährlich stattfindenden Medientreffens institutionell gepflegt. An diesem Anlass können Anliegen ausgetauscht und allfällige Optimierungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit angesprochen und bereinigt werden.
- Die Mitglieder des Regierungsrates und die Amtsvorsteher legen Wert auf die direkte und unkomplizierte Erreichbarkeit durch die Medienschaffenden. Das zeigt sich auch darin, dass die Departemente – im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen vergleichbarer Grösse – über keine eigenen professionellen Informationsbeauftragten verfügen.
- Transparenz, Offenheit und gute Erreichbarkeit der Entscheidungsträger sind aus Sicht von Regierung und Verwaltung die zentralen Voraussetzungen, damit die privaten Medien ihre konstruktiv-kritische Arbeit professionell ausüben können.
- Die Einführung von Social Media in der kantonalen Verwaltung hat keinen grundsätzlichen Einfluss auf die Zusammenarbeit mit den Medien. Soziale Medien sind ein Zeichen für den Wandel der Technologie und des Informationsverhaltens von Teilen der Bevölkerung. Vergleichbar mit dem ersten Webauftritt der kantonalen Verwaltung im Jahr 2000 sind auch die sozialen Medien Ausdruck einer technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung.
- Mit der Einführung von Social Media stehen der Bevölkerung Kanäle zur Verfügung, die eine direkte Rückmeldung an Regierung und Verwaltung ermöglichen. Diese Möglichkeit ist insbesondere bei kontrovers diskutierten Projekten wertvoll, da damit frühzeitig hilfreiche Hinweise für allfällige Projektoptimierungen zur Verfügung stehen.
- Mit der Verbreitung des Internets haben auch die Printmedien zunehmend auf Online-Informationen gesetzt. Heute ist es üblich, dass sich die regionalen Verlagshäuser den Nutzerbedürfnissen angepasst haben und ihre Informationen sowohl in gedruckter Form als auch online verbreiten. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung auch auf die fortschreitende Nutzung von sozialen Medien ausdehnen wird und die Verlage diese Kanäle für ihre eigenen Bedürfnisse vermehrt nutzen werden.
- Auf die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Verwaltung auf der einen und den privaten Medien auf der anderen Seite haben die Entwicklungen von Technologie und Nutzerverhalten keinen grundsätzlichen Einfluss. Regierung und Verwaltung stellen weiterhin Informationen zur Verfügung, die sie als im Interesse der Bevölkerung erachten. Wie die Medien diese Informationen verarbeiten, einordnen und kommentieren, liegt unverändert in deren eigenem Zuständigkeitsbereich.
- Regierung und Verwaltung verbreiten ihre Informationen nicht in regelmässig erscheinenden gedruckten Erzeugnissen, was eine direkte Konkurrenzierung der Zeitungen im Kanton Schwyz darstellen würde. Es besteht auch keine Absicht, gedruckte Medien einzusetzen.
- Die Website und die Social-Media-Kanäle können durch den Kanton kostengünstig betrieben werden. Die direkten Kosten sind sehr tief, und es fallen weder Druck- noch Produktionskosten an.

2.4 Fazit

Regierung und Verwaltung haben sich im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte der technologischen Entwicklung laufend angepasst, um ihren gesetzlichen Informationsauftrag wahrzunehmen. Sie haben dabei in der Regel keine Vorreiterrolle übernommen, sondern Kommunikationsinstrumente und Prozesse eingeführt, die sich bereits in anderen öffentlichen Verwaltungen bewährt hatten. So war der Kanton Schwyz beispielsweise einer der letzten Kantone, die Social Media als Informationskanäle eingeführt haben. Diese zurückhaltende Praxis führte während der Covid-Pandemie auch zu kritischen Stimmen, da dem Kanton diese raschen und interaktiven Kommunikationskanäle nicht zur Verfügung standen.

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Medien vom schwierigen wirtschaftlichen Umfeld und vom sich verändernden Lese- bzw. Medienkonsumverhalten herausgefordert werden. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die Verlage wirtschaftlich davon profitieren würden, wenn die Regierung ihren eigenen gesetzlichen Auftrag der Informationspflicht einschränken würde. Der Regierungsrat ist im Gegenteil davon überzeugt, dass die Information über staatliche Aktivitäten auf möglichst vielen Kanälen das Interesse an der Politik und das Demokratieverständnis insgesamt stärkt und davon letztlich alle Beteiligten profitieren.

Aus Sicht des Regierungsrates ist die Rollenverteilung zwischen Regierung und Verwaltung einerseits und den im Kanton Schwyz tätigen Medien andererseits klar. Sie verändert sich auch nicht durch die allgemeine technologische Entwicklung oder die Einführung neuer Informationskanäle. Zentral für die Aufgabenerfüllung in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen sind eine professionelle Arbeitsweise, die gegenseitige Unabhängigkeit und die Zugänglichkeit zu den von den Medien benötigten Informationen.

Aufgrund dieser Tatsachen und Entwicklungen drängt sich eine Neubeurteilung der insgesamt gut funktionierenden Rollenteilung zwischen der Regierung und den Medien nicht auf. Dem Kantonsrat wird deshalb beantragt, das Postulat nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 8/25 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

